



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-3-9-21

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9 in Landshut, haben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung des Biomasseheizkraftwerks Landshut auf dem Betriebsgrundstück Am Lurzenhof 31 in Landshut beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Rauchgasrezirkulation im Biomassekessel einschließlich der Errichtung eines Harnstofflagers zum Betrieb der SNCR-Anlage. Zweck der Rauchgasrezirkulation ist die Aufrechterhaltung eines Temperaturfensters von 900 bis 1.100 Grad Celsius im Feuerungsraum, das für den Betrieb der SNCR-Anlage notwendig ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.1 und 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Dies wurde von Seiten der Stadtwerke mittels einer Schallprognoserechnung nachgewiesen. Die im Genehmigungsbescheid vorgegebenen Immissionsrichtwerte können weiterhin sicher eingehalten werden.

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte, dass durch die beabsichtigten Umbaumaßnahmen im Biomassekessel Nachteile für die im Umkreis der Anlage befindlichen Lebensräume für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme zu besorgen sind. Durch den Einbau einer Rauchgasrezirkulationsanlage ist mit einer Verbesserung gegenüber dem bisherigen Betrieb der Anlage hinsichtlich Emissionen an Stickoxiden zu rechnen. Das Vorhaben wirkt sich damit auf die Schutzgüter Luft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Pflanzen und biologische Vielfalt positiv aus.

Die vorgesehenen Harnstofftanks (Wassergefährdungsklasse 1) werden in einem eigenen Lagergebäude auf dem bestehenden Betriebsgelände mit Rückhaltewanne für das gesamte Lagervolumen untergebracht. Damit kann ein Auslaufen sicher verhindert werden. Es besteht keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut,
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Völk
Regierungsrätin